



Neuausweisung nitratbelastetes Gebiet

Die Landesregierung hat am 31.01.2023 die Verordnung zur Änderung der „Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz vor Verunreinigungen durch Nitrat und Phosphat“ beschlossen.
Die bislang als Entwurf veröffentlichte Gebietskulisse des „roten Gebietes“ tritt somit in Kraft.

Wasserschutzberatung 2023 - 2027

Das europaweite Ausschreibungsverfahren der Wasserschutzzusatzberatung ist abgeschlossen und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat den Zuschlag erhalten. Seit dem 06.01. dürfen wir für Sie wieder die Beratung durchführen und Sie in allen Belangen und Fragen zum Wasserschutz betreuen. Für Sie mehr oder weniger geräuschlos, läuft im Hintergrund ein aufwendiges Ausschreibungsverfahren, in dem sich die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit den Ihnen bekannten Beratern einer EU-Ausschreibung stellen muss. Dies muss alle 5 Jahre erneut durchgeführt werden. Grund für die EU-weite Ausschreibung ist die Kofinanzierung der Beratung mit 50 % aus EU-Mitteln und 50 % Landesmitteln. Die Freiwilligen Vereinbarungen werden zu 100 % aus Landesmitteln und zwar der **Wasserentnahmegebühr** finanziert. 15 Cent/m³ muss jeder Wasserversorger für die Entnahme von Grundwasser bezahlen und an das Land abführen. Wieviel wieder in die Region zurück kommt, entscheidet das Land Niedersachsen anhand von bestimmten Kriterien. Für die Kooperation Leer sind das zurzeit **507.102,- €** jährlich für freiwillige Maßnahmen.



Wir freuen uns darauf, die erfolgreiche Arbeit für den Trinkwasserschutz mit Ihnen gemeinsam fortsetzen zu dürfen. Über die Änderungen bei den Freiwilligen Vereinbarungen in der neuen Förderperiode 2023 – 2027 werden wir Sie zeitnah informieren.

Ansprechpartner in den jeweiligen Schutzgebieten

Für jedes Wasserschutzgebiet gibt es zwei Landwirte als Ansprechpartner, die sog. Kooperationslandwirte, einen Sprecher und einen Vertreter. Das sind in den Wasserschutzgebieten:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Collinghorst: | Horst Oorlog und Meinhard Lohmeyer |
| 2. Hesel-Hasselt: | Justus Ackermann und Heiko Duin |
| 3. Leer-Heisfelde: | Johannes Erchinger und Christoph Erchinger |
| 4. Tergast-Simonswolde: | Lambert Tergast (LK Leer) und Frerich Campen (LK Aurich) |
| 5. Weener: | Gerhard Smit und Johann Kratzenberg |

In den Kooperationssitzungen sind jeweils 5 Wasserversorger und 5 Landwirte vertreten und haben gleiches Stimmrecht. Der Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme ist mit Heinz Hotze der Geschäftsführende Wasserverband in der Kooperation Leer. Ebenfalls in der Kooperation sind die Stadtwerke Leer und Emden sowie die Wasserversorgungsverbände Overledingen und Rheiderland. Bei den Kooperationssitzungen sind außerdem die Landwirtschaftskammer NDS als Beratungsträger, das Landvolk, die Landkreise (UWB) Leer und Aurich und das NLWKN vertreten, alle ohne Stimmrecht.

Termin

Einladung

Die **Wasserschutzberatung** der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, **Außenstelle Leer**, lädt zur Informationsveranstaltung ein.

Der Termin ist am **Donnerstag, den 08.02.2023**
Gaststätte Grüner Jäger, Hollener Str. 36 in 26670 Uplengen
Beginn ist um **19.30 Uhr**.

Herbst N_{\min} -Werte 2022 in der Kooperation Leer
Hinrich Sparringa, Wasserschutzberater, LWK Nds. Außenstelle Leer

Mechanischen Unkrautbekämpfung nach separater Bandspritzung
Geert-Udo Stroman, LWK Nds. Bezirksst. Aurich

„Auswirkungen von N-Düngung und Zwischenfruchtanbau auf die Nitratverlagerung!“
Wolfgang Klahsen, Düngebehörde LWK Nds. Oldenburg

Eine Anmeldung ist per E-Mail oder telefonisch (0491- 9797 38)
bis zum 07.02. erforderlich!



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Sperrfristende in WSG, Rotes Gebiet, Grünes Gebiet

Im Allgemeinen endet die Sperrfrist auf Grünland für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff am 31. Januar, sodass man ab dem 01. Februar wieder mit der Ausbringung beginnen kann, sofern die Flächen befahrbar sind. Die Düngung ist nicht erlaubt, sobald der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Eine detaillierte Darstellung finden Sie als Anhang auf der letzten Seite.

Im kurzen Überblick:

1. **Grünland**, im Grünen, Roten und Wasserschutzgebiet ab 01. Februar
2. **Ackerland** (bestellt) ab 01. Februar
→ Ausnahme Collinghorst & Hesel-Hasselt ab 16. Februar
3. auf unbestellten Flächen ab 01. März
4. Gülleausbringung in der Schutzzone II ist in allen WSG generell verboten

Pflicht DBE vor erster Düngemaßnahme

Wie in jedem Jahr besteht auch für 2023 die Pflicht, eine Düngebedarfsermittlung für die bewirtschafteten Schläge zu erstellen, bevor die erste Düngemaßnahme durchgeführt wird. Da am 31. Januar die Sperrfrist endet, weisen wir nochmal darauf hin, uns so schnell wie möglich die Anbauplanung für 2023 zuzuschicken, damit wir eine DBE für Sie erstellen können und anschließend eine Düngeplanung mit der geplanten Frühjahrsdüngung und Folgedüngung zur Abschätzung der notwendigen Mineraldüngerzukäufe in Verbindung mit Ihren anfallenden Wirtschaftsdüngern. **Außerdem weisen wir erneut auf die Meldepflicht der DBE, Düngedokumentation und 170-N-Grenze bis zum 31. März hin!**

ENNI Nmin-Frühjahrs-Beprobung auf „roten“ Flächen

Im Frühjahr 2023 müssen wieder auf Ackerflächen vor dem Aufbringen wesentlicher N-Mengen eigene Nmin Proben gezogen werden! Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der **LUFA Nord-West** [Probenahme für Nmin \(lufa-nord-west.de\)](http://lufa-nord-west.de) oder dem Kundenportal [Home - Kundenportal \(lufa-nord-west.de\)](http://lufa-nord-west.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa	Hauke Groeneveld	Tomma Goudschaal
Tel.: 0491- 9797 39	Tel.: 0491- 9797 24	Tel.: 0491- 9797 27
Mobil: 0152- 547 821 40	Mobil: 0152- 547 828 44	Mobil: 0152- 547 825 93

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Sperrfristen in der DüngeVO

...für alle Wirtschaftsdünger (außer Festmist von Huftieren und Klautentieren oder Komposte) und mineralische N-Dünger

Ackerland : nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31. Januar

Grünland : ab 01. November bis 31. Januar*

Grünland : „rote Gebiete“ : ab 01. Oktober bis 31. Januar (Verschiebung nicht möglich!)

*eine Verschiebung der Sperrfrist ist nur auf Antrag auf Grünland möglich

...für Festmist, Kompost

ab 01. Dezember bis 15. Januar

„rote Gebiete“ : ab 01. November bis 31. Januar

Im Wasserschutzgebiet gelten die Sperrzeiten der SchuVO!

Ackerland: nach der Ernte - bis 31. Januar (15. Februar, Hesel, Collinghorst)

Grünland: ab 01. Oktober - bis 31. Januar

Ausbringung auf unbestellten Flächen nicht vor dem 1. März

Gülleausbringung in der Schutzzone II ist in allen WSG generell
verboten